(leer lassen)

Baugesuch-Nr.:.....

Eingang: .....

Publikation: .....

Auflage: von .....bis.....

Gemeinde
MÜLLIGEN

Baugesuch
☐ Ordentliches Verfahren
☐ Vereinfachtes Verfahren

Bauherr		Tel. P./G:
Adresse		Natel:
		E-Mail:
Grundeigentümer		Tel. P./G:
Adresse		Natel:
		E-Mail:
Projektverfasser		Tel. P./G:
Adresse		Natel:
		E-Mail:

Bauvorhaben: (genaue Beschreibung)

Standort:

Strasse/Nr.: Parz.-Nr.: Vers.-Nr.:

Baukosten: _____(ungefähr, ohne Land und Umgebungsarbeiten)

Bauprofile sind aufgestellt ab: _____

(Grenzsteine sind freizulegen und zu markieren. Die Erdgeschosskote ist gut sichtbar zu bezeichnen.)

Bemerkungen:

Ort, Datum und Unterschrift:

Ort, Datum:	Ort, Datum:	Ort, Datum:
Unterschrift Bauherr:	Unterschrift Grundeigentümer:	Unterschrift Projektverfasser:
.....	.....	.....

Gemeindeverwaltung Mülligen I Stockfeldstrasse 1 I 5243 Mülligen
T 056 265 12 70 I F 056 265 12 79 I gemeindekanzlei@muelligen.ch

Checkliste zum Baugesuch	
Vereinfachtes Verfahren (sämtliche Unterlagen 3-fach einreichen)	
☐ Baugesuchsformulare vorhanden	☐ Grundbuchauszug
☐ Unterschriften Nachbarn vorhanden	☐ Situationsplan Geometer 1:500
☐ Unterschriften Nachbarn für Näherbaurecht bei Klein- und Anbauten	☐ Grundrisse / Ansichten / Schnitte 1:200 / 1:100 / 1:50

Ordentliches Verfahren (sämtliche Unterlagen 4-fach einreichen)	
☐ Baugesuchsformulare vorhanden	☐ Grundbuchauszug
☐ Situationspläne Wasser / Abwasser	☐ Situationsplan Geometer 1:500
☐ Weitere Unterlagen gemäss Bauprojekt: - Nachweis Wärmedämmung - Nachweis Lärmschutz - Gesuch für Ölfeuerungs-, Gas- und Tankanlagen - etc.	☐ Grundrisse / Ansichten / Schnitte 1:200 / 1:100 / 1:50

Allgemeine Bestimmungen zur Einreichung eines Baugesuches

Ein Baugesuch ist erforderlich, wenn

1. ein neues Gebäude errichtet oder
2. ein bestehendes in seiner äusseren oder inneren Gestalt verändert wird.

Dem Gemeinderat sind die Pläne des projektierten Bauvorhabens einzureichen. Bewilligungspflichtig sind auch Nutzungs- und Zweckänderungen einzelner Räume oder eine Nutzungssteigerung.

Einer Baubewilligung bedürfen auch Kleinbauten wie Gartenhäuser, Schopfbauten, Überdachungen, Baracken, Automaten, Reklameanlagen, auch dann, wenn diese nicht für die Dauer bestimmt sind und allenfalls vom Eigentümer selbst erstellt werden. Ausnahmen davon siehe § 49 BauV.

Pläne (Grundrisse / Ansichten / Schnitte)

Aus den eingereichten Plänen muss klar ersichtlich und nachvollziehbar sein, was verändert oder neu erstellt wird. In Fassaden und Schnitten sind das gewachsene Terrain sowie der neue projektierte Terrainverlauf bis zu den Nachbargrundstücken anzugeben. Die Abstände des projektierten Gebäudes oder Gebäudeteiles von den Grenzen und von den Nachbargebäuden sind im Situationsplan in Masszahlen einzutragen. Bei Gebäuden, die zur Betreibung eines Gewerbes bestimmt sind, sind über die Art des Betriebes genaue Angaben zu machen.

Bei Umbauten oder bei Änderung bereits genehmigter Pläne sind die Planvorlagen mit folgenden Farben einzuzeichnen:

- Bestehendes: Schwarz
- Abzubrechendes: Gelb
- Neues: Rot

BAUBESCHRIEB	vom Bauherrn zwingend anzugeben (falls zutreffend)			
Geschosse	Anzahl Vollgeschosse:		inkl. Erd- und Dachgeschoss:	
Zimmer	Anzahl Wohnungen		à Zimmer	
	Anzahl Wohnungen		à Zimmer	
	Anzahl Wohnungen		à Zimmer	
	Anzahl Wohnungen		à Zimmer	
	Total Wohnungen		Total Zimmer	
Ausnutzungsziffer	Dorfzone	0.65	Gesamt	Bauvorhaben
	Wohnzone 3	0.60	Gesamt	Bauvorhaben
	Wohnzone 2	0.40	Gesamt	Bauvorhaben
	Wohn+ Gewerbezone 2	0.50	Gesamt	Bauvorhaben
	Ziffer für Wohnen	0.40	Gesamt	Bauvorhaben
	Grünflächenziffer	0.15	Gesamt	Bauvorhaben
Parkierung	Anzahl Garagen:		Anzahl Parkplätze:	
	Anz. unterirdische Garagen		Anz. Unterirdische Parkplätze	
	Anzahl Besucherplätze:		Anzahl Invalidenparkplätze:	
Farbliche Gestaltung	Dach		Fassaden	
Angaben über gewerbliche und industrielle Nutzung				
	Umweltverträglichkeit:			
	Anzahl Arbeitsplätze:			
Heizung	☐ bestehend	☐ neu	System:	
Cheminées /Schwedenofen	☐ bestehend	☐ neu	System:	
Erdgeschosskote	Meter über Meer:		Bezugspunkt:	
Solaranlage	Meldung über kantonales Merkblatt (https://www.ag.ch/de/bvu.jsp >Energie >Bauen und Energie > Vollzugshilfen und Formulare)			

Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren § 61 BauG

Das kantonale Baugesetz ermöglicht die Durchführung eines „vereinfachten Bewilligungsverfahrens". Hierbei wird auf die Profilierung und die öffentliche Auflage (30 Tage) verzichtet.

Das vereinfachte Verfahren kann für folgende Bauten und Anlagen nur innerhalb der Bauzonen (§ 50 BauV) angewendet werden:

- Klein- und Anbauten wie Gartenhaus oder Carport
- einzelne Parkplätze
- Fenster- und Türeinbau, Einbau Dachflächenfenster
- Stützmauern ab 80 cm Höhe
- Einfriedigungen ab 120 cm Höhe
- Cheminéeeinbau inkl. Kamin

- Heizungen bis 20 kW Nennwärmeleistung, Kamineinbau
- Aussenwärmedämmung zur Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Bauten und Anlagen, ausgenommen in der Umgebung eines geschützten Baudenkmals
- Solaranlagen sind im Normalfall nicht mehr baubewilligungspflichtig. Es besteht eine Meldepflicht. Das entsprechende Formular finden Sie auf unserer Homepage.

Der Bauherr lässt sämtliche Baugesuchspläne vor Baueingabe von den Grundeigentümern der Nachbarparzellen unterschreiben. In jedem Falle müssen die Nachbaren mit Name, Adresse und Parzellennummer bezeichnet werden. Ohne die Zustimmung aller Nachbarparzellen kann das Baugesuch nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Das Baugesuch wird im ordentlichen Verfahren ausgeschrieben und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Für das Bauvorhaben sind in diesem Falle Profile zu erstellen.

Ausserhalb von Bauzonen ist eine kantonale Zustimmung im ordentlichen Verfahren nötig.

Unvollständige Baugesuche

Wird ein Baugesuch unvollständig eingereicht, wird das Verfahren durch die Gemeinde automatisch sistiert und die Bauherrschaft wird aufgefordert, die entsprechenden Unterlagen einzureichen. Dies kann das Verfahren bedeutend verlängern. Prüfen Sie vor Einreichung des Baugesuchs, ob alle benötigten Unterlagen und Beilagen dem Baugesuch beiliegen. Die Gemeinde steht Ihnen dazu auch gerne beratend zur Seite.

Kosten / Gebühren

Beschwerdefähige Vorentscheide	0.5 ‰ der geschätzten Bausumme, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung		
Bewilligte Baugesuche	1.5 ‰ der geschätzten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten	mind.	CHF 100.00
	Sofern die Bausumme nicht bestimmt werden kann, nach Aufwand der Gemeindeverwaltung		
	Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten	von bis	CHF 30.00 CHF 250.00
Zusätzliche Kosten	– Brandschutzgebühren – Vollzug Energiesparmassnahmen – Zusätzliche Aufwendungen – Publikationen, Kontrollen – Spezielle Aufwendungen – Zivilschutz – Benutzung von öffentlichem Eigentum – Nachführungsgeometer – Anschlussgebühren Wasser / Abwasser	Siehe Baugebührenreglement der Gemeinde Mülligen	

Weitere Informationen erhalten Sie von der Bauverwaltung. Die Bau- und Nutzungsordnung sowie der Zonenplan und das Baugebührenreglement finden Sie auch online unter www.muelligen.ch.